



## **Hinweise zur Krankenversicherung während der Inhaftierung**

Während der Haft erfolgt die medizinische Versorgung über die freie Heilfürsorge der Justiz. Auch wenn man seine Krankenversicherung vorübergehend nicht benötigt, ist es in vielen Fällen ratsam, das Versicherungsverhältnis nicht zu kündigen! Denn eine Kündigung bzw. die fehlende Mitgliedschaft kann dazu führen, dass der Versicherungsschutz in der Krankenkasse nach Beendigung der Haft nicht ohne Weiteres zu den alten Bedingungen fortgeführt werden kann. Zum Beispiel könnte nur noch eine Absicherung in Form einer Notversorgung auf sehr niedrigem Niveau möglich sein.

### **Private Krankenversicherung**

Privat Krankenversicherte können während der Inhaftierung ihr Versicherungsverhältnis in eine Anwartschaftsversicherung ähnlich wie in der gesetzlichen Versicherung (s.u.) mit geringen Beiträgen umwandeln (§ 204 Versicherungsvertragsgesetz). Nach der Haft wird dann das Versicherungsverhältnis zu allen normalen Konditionen fortgeführt.

### **Pflichtversicherung in der gesetzliche Krankenversicherung**

Zum Zeitpunkt der Inhaftierung wird das Versicherungsverhältnis in der Regel durch Abmeldung des Arbeitgebers oder Jobcenters beendet. Die Versicherung bleibt nur erhalten, sofern ein Beschäftigungsverhältnis fortbesteht. Spätestens drei Monate nach dem Haftantritt und dem Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung muss eine freiwillige Weiterversicherung beantragt werden. Der Beitrag kann dann auf einen Anwartschaftsbeitrag reduziert werden (s.u.). Die Übernahme der Versicherungsbeiträge kann im Falle der Bedürftigkeit beim zuständigen Sozialamt beantragt werden.

### **Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung**

Das Versicherungsverhältnis sollte nach Möglichkeit nicht gekündigt werden! Ab dem 3. Haftmonat kann eine Beitragsreduzierung beantragt werden. Freiwillig krankenversicherte Personen zahlen damit dann nur noch den Anwartschaftsbeitrag (s.u.). Die Übernahme der Versicherungsbeiträge kann im Falle der Bedürftigkeit beim zuständigen Sozialamt beantragt werden. Nach Beendigung der Haft kann der Vertrag dann unkompliziert zu den alten Bedingungen fortgeführt werden.

### **KVdR – Krankenversicherung der Rentner bei Rentenbezug**

Personen, die über die Krankenversicherung der Rentner versichert waren, verlieren ihren Versicherungsschutz während der Inhaftierung nicht.



### **Der Anwartschaftsbeitrag**

Der Anwartschaftsbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 240 Abs. 4b Satz 2 SGB V) garantiert folgendes: Die ursprünglichen Rechte und Pflichten aus der Versicherung ruhen (daher auch der Begriff 'Ruhensversicherung'). Der Versicherer sichert jedoch zu, nach der Anwartschaftszeit (also nach der Haft) wieder zu den alten Bedingungen Versicherungsschutz zu gewähren. Der Versicherungsnehmer zahlt während der Haft dafür nur einen reduzierten Anwartschaftsbeitrag.

Die Reduzierung des „normalen“ Beitrages auf den Anwartschaftsbeitrag sollte beantragt werden, wenn der Anspruch auf Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der Inhaftierung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ruht. Die Mitgliedschaft bei der bisherigen KV bleibt erhalten. Man sichert sich so einen lückenlosen Versicherungsverlauf.

### **Wichtige Gründe für die Anwartschaft**

#### **Krankenversicherungspflicht der Rentner (KVdR):**

Für den Eintritt in die KVdR muss man mindestens 9/10tel der zweiten Hälfte des Erwerbslebens gesetzlich versichert gewesen sein. Fehlen in dem Zeitraum Zeiten in einer gesetzlichen Versicherung, kann sich dies nachteilig auf die Krankenversicherung als Rentner auswirken.

#### **Leistungen aus der Pflegeversicherung:**

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen dieser Art ist, dass man innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre gesetzlich versichert war.

### **Für die Beantragung der Kostenübernahme oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an:**

- Sozialamt der Stadt Wuppertal  
201.37 Sonderleistungen  
Döppersberg 41  
42103 Wuppertal
- Per Fax an 0202 / 563 5009
- Per E-Mail an [201-Sonderleistungen@stadt.wuppertal.de](mailto:201-Sonderleistungen@stadt.wuppertal.de)
- **Service-Hotline 0202 563 9196**